

Geschäftsordnung

des Gestaltungsbeirats der Stadt Offenburg

Stand 05.02.2014

Vorbemerkungen

Der Gestaltungsbeirat berät als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen, die Fachverwaltung und Bauherren in Fragen der Architektur, des Städtebaus und des Stadtbildes.

Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf die Stadtgestalt und Stadtstruktur und berät die Verwaltung sowie die politischen Gremien durch fachlich kompetente Empfehlungen.

Ziel des Gestaltungsbeirats ist es, die architektonische und städtebauliche Qualität Offenburgs auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für Baukultur, gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und Verwaltung zu erwarten.

Ein Gestaltungsbeirat ist ausschließlich beratend tätig. Die Entscheidungsbefugnis für die Baugenehmigungen liegt weiterhin bei der unteren Baurechtsbehörde, die an gesetzliche Vorgaben, Rahmenbedingungen und Fristen gebunden ist.

§ 1

Aufgabenstellung

Der Gestaltungsbeirat hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen.

Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

§ 2

Zusammensetzung, Dauer, Bestellung

- (1) Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus 4 Mitgliedern zusammen.
- (2) Die Mitglieder sind Fachleute auf den Gebieten der Architektur, der Landschaftsarchitektur und des Städtebaus. Sie besitzen die Qualifikation als Preisrichter bzw. Preisrichterin.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden durch den Gemeinderat der Stadt Offenburg berufen. Die Verwaltung unterbreitet dem Gemeinderat dazu Vorschläge.
- (4) Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats dürfen ihren Wohn- oder Arbeitssitz nicht innerhalb des Ortenaukreises haben. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und zwei Jahre nach ihrer Beiratstätigkeit nicht in Offenburg planen und bauen.

- (5) Aus der Reihe der Beiratsmitglieder werden ein Vorsitzender bzw. eine Vorsitzende sowie ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin benannt. Die Benennung erfolgt durch die Verwaltung nach Anhörung der Mitglieder des Gestaltungsbeirats.
- (6) Eine Beiratsperiode dauert zwei Jahre. Nach Ablauf jeder Periode werden zwei Mitglieder neu besetzt. Die Mitgliedschaft darf zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten. Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeitszeit vorzeitig aus, beruft der Gemeinderat entsprechend Abs. 3 einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin für die verbleibende Zeit.
- (7) Verletzt ein Mitglied des Gestaltungsbeirats seine ihm obliegenden Pflichten, kann es vom Gemeinderat abberufen werden.

§ 3

Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats ist organisatorisch dem Fachbereich Stadtplanung und Baurecht im Baudezernat zugeordnet. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Gestaltungsbeirats. Die Geschäftsstelle bereitet insbesondere die Sitzungen vor.

§ 4

Zuständigkeit des Beirats

- (1) Der Gestaltungsbeirat beurteilt Bauvorhaben, die aufgrund ihrer Größenordnung und Bedeutung für das Stadtbild bzw. für die städtebauliche Entwicklung prägend sind. Dazu können insbesondere folgende Bauvorhaben gehören:
 - Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung die Qualität des öffentlichen Raumes wesentlich mitbestimmt (z. B. zum Straßenraum orientierte Neubauten innerhalb der Altstadt oder auch prägende Gebäude in Gewerbegebieten)
 - Ortsbildprägende Neubauten oder Umbauten an Gebäuden im gesamten Stadtgebiet, deren Gestaltung deutlich von üblichen Gestaltungslösungen in der Umgebung abweicht (z. B. bei Dachform, Dachaufbauten oder Fassadenmaterialien)
 - Ortsbildprägende Veränderungen an historisch oder baukünstlerisch wertvollen Gebäuden oder Ensembles sowie Neubauten in der Umgebung (z. B. Anbau an ein denkmalgeschütztes Gebäude)
 - Bauvorhaben, die aufgrund ihrer besonderen städtebaulichen Lage öffentlich stark wahrgenommen werden (z. B. Lage an einem öffentlichen Platz oder einer stark frequentierten Straße)
 - Bauvorhaben, die aufgrund der bestehenden Topographie besonders stark in Erscheinung treten (z. B. weit sichtbare Hanglage)
- (2) Die Auswahl der im Gestaltungsbeirat zu behandelnden Bauvorhaben erfolgt durch die Verwaltung. Der Gemeinderat kann beantragen, bestimmte Vorhaben im Gestaltungsbeirat behandeln zu lassen.

- (3) Vorhaben können auch auf Wunsch des Bauherrn bzw. der Bauherrin dem Gestaltungsbeirat vorgelegt werden, wenn eine baurechtliche Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens besteht oder voraussichtlich hergestellt werden kann.
- (4) Vorhaben, die aus einem Wettbewerb gemäß RPW (Richtlinien für Planungswettbewerbe) hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirats, wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Wettbewerbsergebnis wesentlich abweicht. Innerhalb von Wettbewerbsverfahren kann der Beirat beteiligt werden, beispielsweise zur Erarbeitung von Wettbewerbsauslobungen.

§ 5

Sitzungsturnus und Geschäftsgang

- (1) Die Sitzungen des Beirats finden in der Regel im Abstand von drei Monaten statt.
- (2) Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch den Technischen Beigeordneten bzw. die Technische Beigeordnete, mindestens zwei Wochen vor der Sitzung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

§ 6

Beschlussfähigkeit / Stimmrecht

- (1) Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mindestens 3 der 4 Mitglieder, darunter das Mitglied, welches den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz inne hat, anwesend und stimmberechtigt sind.
- (2) Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden den Ausschlag, im Verhinderungsfall die Stimme des Stellvertreters bzw. der Stellvertreterin.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend. Ist ein Mitglied von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so hat es dies vor Beginn der Beratung des entsprechenden Tagesordnungspunktes dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Bei nicht öffentlicher Sitzung hat das Mitglied anschließend den Sitzungsraum zu verlassen, bei öffentlicher Sitzung kann es im Zuschauerraum Platz nehmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Gestaltungsbeirat über die Befangenheit. Das betroffene Mitglied wirkt hieran nicht mit.

§ 7

Beiratssitzung

- (1) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Gestaltungsbeirats leitet die Sitzung, im Verhinderungsfall der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin.

- (2) In den Sitzungen des Gestaltungsbeirats werden die Vorhaben öffentlich vorgestellt und diskutiert, wenn der Bauherr bzw. die Bauherrin einwilligen. Ist dies nicht der Fall, wird das Vorhaben in einem nicht öffentlichen Sitzungsteil behandelt, in dem nur die unter Abs. 6 aufgeführten Personen sowie der Bauherr bzw. die Bauherrin und/oder deren Beauftragte anwesend sein dürfen.
- (3) Die Vorstellung der Vorhaben erfolgt durch den Bauherrn bzw. die Bauherrin und/oder dessen Beauftragten. Im Verhinderungsfall kann die Verwaltung die Vorhaben vorstellen.
- (4) Während der Sitzungen haben außer den Beiratsmitgliedern nur die unter Abs. (6) aufgeführten Personen sowie der Bauherr bzw. die Bauherrin und/oder dessen Beauftragte Rederecht.
- (5) Vor der Behandlung eines Vorhabens in der Beiratssitzung erfolgt in der Regel eine gemeinsame, nicht öffentliche Ortsbegehung durch die Mitglieder des Gestaltungsbeirats. Weiterhin können bei Bedarf nicht öffentliche Beratungen des Gestaltungsbeirats vor oder nach der öffentlichen Sitzung erfolgen.
- (6) An nicht öffentlichen Sitzungsteilen, Beratungen oder Ortsbegehungen des Gestaltungsbeirats können (ohne Stimmrecht) teilnehmen:
 - Oberbürgermeisterin bzw. Oberbürgermeister
 - Technischer Beigeordnete bzw. Technische Beigeordnete
 - Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Verwaltung
 - Im Planungsausschusses vertretene Mitglieder des Gemeinderats **und deren Stellvertreter**
(Die Teilnahme an den Beiratssitzungen erfolgt in Ausübung des Gemeinderatmandats)
 - Ortsvorsteher bzw. Ortsvorsteherinnen bei Vorhaben in den jeweiligen Ortsteilen
 - Sonderfachleute (zum Beispiel Denkmalschutz) oder weitere Gäste auf Einladung der Geschäftsstelle des Gestaltungsbeirats
- (7) Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die vom Vorsitzenden des Gestaltungsbeirats zu unterschreiben ist.
- (8) Die Stellungnahme wird dem Bauherrn bzw. der Bauherrin bekannt gegeben. Wenn der Bauherr bzw. die Bauherrin einwilligen, kann die Stellungnahme durch die Verwaltung öffentlich gemacht werden.
- (9) Über jede Sitzung wird von der Geschäftsstelle ein Protokoll erstellt.

§ 8

Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn bzw. der Bauherrin die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Gestaltungsbeirat gibt Empfehlungen für die Überarbeitung eines Vorhabens ab. Das Vorhaben soll dem Beirat erneut vorgelegt werden, wenn es seitens der Verwaltung auch nach der Weiterbearbeitung nicht als zustimmungsfähig eingeschätzt wird.

Der Beirat kann empfehlen, dass ihm ein Vorhaben auch unabhängig davon nach Weiterbearbeitung erneut vorgelegt werden soll.

§ 9

Geheimhaltung

Die Mitglieder des Beirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer und Sitzungsteilnehmerinnen sind zur Geheimhaltung über die nicht öffentlichen Teile der Sitzungen verpflichtet. Die Regelungen von § 7 Abs. 2 und 8 bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht fort, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.

§ 10

Vergütung

Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Empfehlungen zu den Honoraren von Preisrichtern und Preisrichterinnen der Architektenkammer Baden-Württemberg vergütet. Reisekosten werden entsprechend dem gültigen Reisekostengesetz erstattet.

Sonstige beigezogene Personen, die nicht Gemeinderatsmitglieder oder Mitarbeiter/innen der Verwaltung sind, können eine Entschädigung im Rahmen ortsüblicher Vergütungen in ihrem Fachgebiet erhalten.